



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Ausgegeben und versendet am 13. Juli 2010

24. Stück

54. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Juni 2010 über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter (Kinderbetreuungs-Ausbildungsverordnung 2010).
55. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2010, mit der die Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005 geändert wird.
56. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2010, mit der die Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954 geändert wird.

54.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Juni 2010 über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter (Kinderbetreuungs-Ausbildungsverordnung 2010)

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 105/2008, wird verordnet:

§ 1

Voraussetzungen für die Zulassung zu Ausbildungslehrgängen für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer bzw. Tagesmütter/Tagesväter

(1) Folgende Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter sind nachzuweisen:

1. ein Mindestalter von 18 Jahren,
2. die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht,
3. der positive Abschluss der Hauptschule oder einer mindestens gleichwertigen Schule,
4. die physische und psychische Eignung sowie
5. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, soweit diese für die Betreuungstätigkeit notwendig sind.

(2) Erfolgt die Ausbildung zur Kinderbetreuerin/zum Kinderbetreuer bzw. zur Tagesmutter/zum Tagesvater im Rahmen einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule mit einschlägiger Vorbildung, so kann abweichend von Abs. 1 Z. 1 mit der Ausbildung bereits ab der 11. Schulstufe begonnen werden, auch wenn die/der Auszubildende das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2

Ausbildungsbereiche und Stundenausmaß

(1) Die Ausbildung hat folgende Ausbildungsbereiche, jeweils nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft, im angegebenen Stundenausmaß zu enthalten, wobei sämtliche Ausbildungsbereiche unter Bezugnahme auf den jeweils geltenden bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich sowie unter besonderer Beachtung der inklusiven sowie der geschlechtssensiblen Pädagogik zu unterrichten sind.

1. Persönlichkeitsbildung und Kommunikation im Ausmaß von mindestens 57 Stunden mit folgenden Lehrinhalten:
 - a) Selbsterfahrung
 - b) Selbstkonzept und Rollenbild von Erziehenden
 - c) Kommunikationsformen und Kommunikationstechniken
 - d) Gesprächsführung
 - e) Konfliktmanagement
 - f) Teamarbeit, Organisation, Management
2. Entwicklungspsychologie und Erziehungslehre im Ausmaß von mindestens 92 Stunden mit folgenden Lehrinhalten:
 - a) Geschichte der Kindheit und der Familie – Lebensbedingungen der Familien heute
 - b) Entwicklung des Kindes von der Geburt bis zum 15. Lebensjahr
 - c) Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen
 - d) Körper und Sexualität
 - e) Grundlagen der Bindungstheorien
 - f) Wirkung von Verlusterlebnissen
 - g) Grundbegriffe der Heil- und Integrationspädagogik
 - h) Verhaltensauffälligkeiten, Verhaltensstörungen
 - i) Sprachentwicklung und sprachliche Bildung
 - j) Sozialisation
 - k) Geschlechtssensible Pädagogik
 - l) Lernformen und Lerntypen
 - m) Überdenken der eigenen Kindheit und der eigenen Erziehung
 - n) Erziehungsstile und Erziehungskonzepte
3. Praktische Arbeit mit Kindern in den einzelnen Bildungsbereichen im Ausmaß von mindestens 108 Stunden mit folgenden Lehrinhalten:
 - a) Soziale und emotionale Erziehung
 - b) Spiel und Spielformen
 - c) Wahrnehmungs- und Denkförderung
 - e) Spracherziehung, Kinder- und Jugendliteratur
 - f) Musik und Tanz, elementare Instrumente
 - g) Bewegungserziehung
 - h) darstellendes Spiel, Rollenspiel
 - i) Experimentieren und Erkunden, Naturwissenschaften und Technik
 - j) bildnerisches Gestalten und Werken
 - k) Umwelt, gesunde Ernährung, Gesundheit, erste Hilfe
 - l) religiöse Erziehung
 - m) Feste und Brauchtum
 - n) interkulturelle Erziehung
4. Spezielle Didaktik der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens 38 Stunden mit folgenden Lehrinhalten:
 - a) Didaktische und methodische Prinzipien
 - b) Kriterien der Beobachtung, Planung, Umsetzung und Reflexion von Bildungsprozessen
 - c) Rahmenbedingungen, Raum- und Zeitstrukturen
 - d) Kennen lernen von Bildungs- und Spielmitteln, Materialien und Medien
 - e) Sozialformen und Interaktion
 - f) Regeln und Ordnungen
 - g) Kommunikation und Kooperation mit Eltern
 - h) Kooperation mit Institutionen
 - i) Bildungsprozesse im sozialen Netzwerk
5. Spezielle organisatorische und rechtliche Fragen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens 20 Stunden mit folgenden Lehrinhalten:
 - a) Kenntnis der einschlägigen Gesetze
 - b) Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
 - c) Aufgaben der Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer sowie der Tagesmütter/Tagesväter
 - d) Haftungs- und Versicherungsfragen
 - e) dienst- und arbeitsrechtliche Fragen; Betriebsmittel
 - f) Behördenkontakte
 - g) Kinderrechte

6. Praktikum in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Ausmaß von insgesamt 160 Stunden, verteilt auf mindestens 30 Werktage während der Dauer des Ausbildungslehrganges, wobei mindestens 40 Stunden und höchstens 80 Stunden bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater absolviert werden müssen.

(2) Kandidatinnen/Kandidaten mit vergleichbaren Ausbildungen haben die fehlenden Unterrichtseinheiten mit den spezifischen Lehrinhalten nachzubelegen. Die Landesregierung hat über die Anrechnung des Stundenausmaßes zu entscheiden.

§ 3

Didaktische Grundsätze

Die Ausbildung ist an den didaktischen und methodischen Grundsätzen der Erwachsenenbildung zu orientieren. Ein zielführender Umgang mit den Lerngruppen nach dem aktuellen Stand der Lernforschung und im Sinne der Vermittlung von Selbstlernkompetenz und handlungs- und situationsorientierter Didaktik haben im Vordergrund zu stehen, theoretische Impulse haben der Systematisierung der praktischen Inhalte zu dienen. Darüber hinaus sind Methoden zur Umsetzung von theoretischen Kenntnissen in die praktische Arbeit sowie zum eigenständigen Erwerb von weiterem Fachwissen zu vermitteln.

§ 4

Abschluss der Ausbildungslehrgänge

(1) Der Abschluss der Ausbildungslehrgänge erfolgt mit einer schriftlichen Seminararbeit zu einem praxisbezogenen Thema und einer mündlichen Prüfung zum Inhalt der Ausbildungslehrgänge nach erfolgreicher Absolvierung zweier schriftlicher Lernzielkontrollen während des Ausbildungslehrganges. Bei negativer Beurteilung einer Lernzielkontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die Zulassung zur Präsentation der Seminararbeit und zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die Kandidatin/der Kandidat die Teilveranstaltungen der Ausbildung inklusive schriftlicher Lernzielkontrollen und Praktikum vollständig und erfolgreich abgeschlossen hat, die schriftliche Seminararbeit positiv beurteilt wurde und höchstens 10 % des Stundenausmaßes des Ausbildungslehrganges aus wichtigen Gründen versäumt wurden.

(2) Die Themenvorschläge für die Seminararbeit sind von den Kandidatinnen/Kandidaten gemeinsam mit der Organisatorin/ dem Organisator und den Referentinnen/Referenten zu erarbeiten. Die Seminararbeit ist von der Kandidatin/dem Kandidaten in Anwesenheit einer Vertreterin/eines Vertreters der Organisatorin/des Organisators und mindestens einer Referentin/eines Referenten öffentlich zu präsentieren.

(3) Die mündliche Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus Vertreterinnen/Vertretern der Organisatorin/des Organisators und mindestens einer Referentin/einem Referenten besteht. Organe der Landesregierung können an der Prüfung teilnehmen und gelten dabei als Mitglieder der Prüfungskommission. Die Prüfung kann mit „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, „mit gutem Erfolg bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt werden. Im Fall der Beurteilung mit „nicht bestanden“ kann sie nach frühestens vier Wochen wiederholt werden. Wird sie dann erneut nicht bestanden, ist ein letztmaliges Antreten nach mindestens weiteren vier Wochen möglich.

(4) Der positive Abschluss der Ausbildung ist durch ein Zeugnis zu bestätigen. Voraussetzung dafür ist die positive Beurteilung und Präsentation der Seminararbeit sowie die bestandene mündliche Prüfung.

(5) Bei negativem Abschluss der Ausbildung bzw. im Falle des Abbrechens der Ausbildung ist über die absolvierten Teile der Ausbildung eine formlose Teilnahmebestätigung auszustellen.

§ 5

Zeugnis für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter

(1) Das Zeugnis ist von der Steiermärkischen Landesregierung im Einvernehmen mit der jeweiligen Organisatorin/dem jeweiligen Organisator auf Grund von deren/dessen Meldungen auszufertigen.

(2) Wird die Ausbildung zur Kinderbetreuerin/zum Kinderbetreuer bzw. zur Tagesmutter/zum Tagesvater im Rahmen einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule mit einschlägiger Vorbildung absolviert, so ist nach Abschluss der Schulausbildung von der Absolventin/vom Absolventen bei der Landesregierung ein Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter unter Beilage des Schulzeugnisses zu stellen. Die Schulabsolventin/der Schulabsolvent kann den Antrag bei der Landesregierung erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres stellen. Aus dem Schulzeugnis müssen die für die Ausbildung zur Kinderbetreuerin/zum Kinderbetreuer und zur Tagesmutter/zum Tagesvater erbrachten Stunden ersichtlich sein. Es muss weiters einen Hinweis darauf enthalten, dass zur Ausübung der Tätigkeit als Kinder-

betreuerin/Kinderbetreuer bzw. als Voraussetzung für das Ansuchen um eine Betreuungsbewilligung für Tagesmütter/Tagesväter ein zusätzliches Zeugnis für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/Tagesväter von der Landesregierung erforderlich ist.

(3) Das in der Anlage festgesetzte Zeugnisformular ist zu verwenden.

§ 6

Teilnahme von Aufsichtsorganen an den Veranstaltungen der Ausbildungslehrgänge

Den Aufsichtsorganen der Steiermärkischen Landesregierung ist die jederzeitige Teilnahme an den Veranstaltungen der Ausbildungslehrgänge zu gestatten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

§ 8

Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Ausbildungslehrgänge sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen.

§ 9

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter, LGBl. Nr. 37/2000, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann **Voves**

Vorderseite:



Logo Organisatorin/Organisator

ZEUGNIS

....., geboren am

Familien- und Vorname

hat den Ausbildungslehrgang zur/zum

Kinderbetreuerin und Tagesmutter/ Kinderbetreuer und Tagesvater

gemäß § 26 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Kinderbetreuungs-Ausbildungsverordnung 2010, LGBl. Nr. 54/2010 in der Zeit vom bis besucht und - *mit ausgezeichnetem Erfolg – mit gutem Erfolg - mit Erfolg** - abgeschlossen.
(* Nichtzutreffendes bitte streichen).

Dies ist ein Zeugnis im Sinne der Art. 11 und 13 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

....., am

(Ort der Ausbildung)

.....
Für die Organisatorin/den Organisator

Für die Steiermärkische Landesregierung

.....
Rundsiegel

Rückseite:

Der Ausbildungslehrgang umfasste folgende Ausbildungsbereiche:

Persönlichkeitsbildung und Kommunikation mit	57	Stunden
Entwicklungspsychologie und Erziehungslehre mit	92	Stunden
Praktische Arbeit mit Kindern mit	108	Stunden
Spezielle Didaktik der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit	38	Stunden
Spezielle organisatorische und rechtliche Fragen mit	20	Stunden
Praktikum mit	160	Stunden
Gesamt	475	Stunden

55.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2010, mit der die Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005 geändert wird**

Auf Grund des § 30 in Verbindung mit den §§ 23 bis 29 des Steiermärkischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBL Nr. 14/1970, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 5/2010, wird verordnet:

Die Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005, LGBL Nr. 90/2005, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

Nach dem Eintrag „§ 87 Außerkrafttreten“ wird die Zeile „§ 88 Inkrafttreten von Novellen“ eingefügt.

2. *Im § 18 Abs. 1 Z. 1 wird nach dem Begriff „Landtags-Wahlordnung 2004“ die Wortfolge „LGBL Nr. 45/2004, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.*

3. *§ 18 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Wahlberechtigten haben jeweils eine Stimme für die Wahl der Landes- und der Bezirkskammerräte. Das Wahlrecht für die Landes- und Bezirkskammerräte besteht in jener Gemeinde, in der die die Kammerzugehörigkeit begründenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke überwiegend liegen oder die die Kammerzugehörigkeit begründende Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird. Kommen danach mehrere Gemeinden in Betracht, dann ist der Kammerzugehörige aufzufordern, jene Gemeinde zu bezeichnen, in der sein Wahlrecht bestehen soll.“

4. *§ 19 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Wahlberechtigten sind von den Gemeinden, in denen die die Kammerzugehörigkeit begründenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke überwiegend liegen oder die die die Kammerzugehörigkeit begründende Tätigkeit ausgeübt wird, in Wählerverzeichnisse einzutragen. Kommen danach mehrere Gemeinden in Betracht, dann ist der Kammerzugehörige aufzufordern, jene Gemeinde zu bezeichnen, in der sein Wahlrecht bestehen soll. Die Wählerverzeichnisse sind von den Gemeinden spätestens am 28. Tag nach der Wahlausschreibung anzulegen. Die Landwirtschaftskammer hat die Gemeinden bei der Anlage der Wählerverzeichnisse zu unterstützen. Insbesondere hat sie unter Mithilfe der Finanzverwaltung, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung, der Agrarmarkt Austria und sonstiger Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts für jede Gemeinde eine Liste der dort befindlichen Betriebe und eine vorläufige Liste der Wahlberechtigten (Name und Anschrift) zu erstellen. Die Listen sind spätestens am Stichtag an die betreffenden Gemeinden zu übermitteln.“

5. *§ 21 Abs. 1 erster Satz lautet:*

„Spätestens am 32. Tag nach der Wahlausschreibung ist das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsräum durch fünf Werktagen zur öffentlichen Einsicht und Durchführung des Einspruchsverfahrens aufzulegen.“

6. *Nach § 87 wird folgender § 88 eingefügt:*

„§ 88

Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, des § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 erster Satz sowie die Einfügung der Wortfolge in § 18 Abs. 1 Z. 1 durch die Novelle LGBL Nr. 55/2010 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 14. Juli 2010 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

P. b. b. – GZ. 02Z032441 M
Erscheinungsort Graz
Verlagspostamt 8010 Graz

56.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2010, mit der die Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954 geändert wird

Auf Grund des § 77 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009, wird verordnet:

Die Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBl. Nr. 50/1954, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 53/2009, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 lautet:

„§ 1

Die gemäß § 77 AVG von den Beteiligten für die von Gemeinden außerhalb ihrer Amtsräume vorgenommenen Amtshandlungen zu entrichtenden Kommissionsgebühren werden in folgenden Bauschbeträgen festgesetzt:

1. für Amtshandlungen des Magistrates Graz, ausgenommen Exklusivtrauungen, für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan: 50,00 Euro;
2. für Amtshandlungen der übrigen Gemeinden, ausgenommen Exklusivtrauungen, für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan; 20,00 Euro;
3. für Exklusivtrauungen: 380,00 Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 14. Juli 2010, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

